

§ 161 *Vermeidung übermässiger Immissionen*

¹ Bei den Bauarbeiten sind alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu treffen, um übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch Lärm, Staub, Erschütterungen usw. zu vermeiden.

² Wo die Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, können vom Gesuchsteller im Baubewilligungsverfahren nähere Angaben und Unterlagen über die vorgesehenen Baumethoden usw. verlangt werden.

³ Die Gemeinde hat in der Baubewilligung und auch während der Bauausführung Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Einwirkungen auf die Nachbarschaft vorzuschreiben.

⁴ Sie kann die Ausführung lärmiger Bauarbeiten auf bestimmte Zeiten beschränken, soweit hierüber nicht bereits zwingende Vorschriften bestehen, und die Transportrouten und Anlieferungszeiten bestimmen.

⁵ Sie hat die Einhaltung dieser Vorschriften und der gestützt darauf erlassene Verfügungen periodisch zu kontrollieren.

⁶ Die Absätze 1-5 gelten auch für Abbrucharbeiten.

<i>Erläuterungen</i>	<u>Absatz 4</u> Die Gemeinde ist befugt, zum Schutz der Wohnbevölkerung gegen Immissionen die Transportrouten und Anlieferungszeiten festzulegen (B 119 vom 12. August 1986, S. 63 [§ 157], in: GR 1986, S. 785).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Merkblatt Bauten und Anlagen https://uwe.lu.ch/publikationen – "Baulärm-Richtlinie", Bundesamt für Umwelt BAFU https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/publikationen-studien/publikationen/baulaerm-richtlinie.html
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–